

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 13

Vorwort: Abonnements-Einladung!

Autor: Kaeser, Fritz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: **Fritz Kaeser, Metropo!, Zürich.** — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Abonnements-Einladung!

Mit dem beginnenden 2. Semester gestatten wir uns, ein Abonnement auf die „Mitteilungen über Textilindustrie“ bestens zu empfehlen. Diese Fachschrift ist die einzige schweizerische für die gesamte Textilindustrie, die stetsfort, unterstützt durch tüchtige Mitarbeiter, um die Gesamtinteressen derselben sich zu bemühen sucht.

Neue Adressen sind gefl. an die Expedition der „Mitteilungen über Textilindustrie“, Metropo!, Zürich 1 einzusenden.

Die Zeitung ist infolge ihrer guten Verbreitung in Arbeitgeber- und Angestelltenkreisen der Textilindustrie, auch ein vorzügliches Insertionsorgan. Sie wird im Bedarfsfall für einschlägige Insertionen, namentlich auch für Stellenangebote und Nachfragen in der Textilindustrie der fleißigen Benutzung der Interessenten bestens empfohlen.

Für die Redaktion, Administration und Expedition der „Mitteilungen über Textilindustrie“
FRITZ KAESER

Zoll- und Handelsberichte

Französisches Einfuhrverbot. Leider hat sich die Annahme, das französische Einfuhrverbot werde auf die gemachten Vorstellungen seitens der unserseits hiedurch betroffenen industriellen Kreise, sowie seitens der französischen Abnehmer, bis anhin wenig verwirklicht. Es bilden sich hieraus durchaus unhaltbare Zustände im gegenseitigen Handelsverkehr. So wird in der „N.Z.Z.“ vollberechtigt wie folgt geschrieben: Es sind nunmehr volle zwei Monate seit Inkrafttreten des französischen Einfuhrverbotes für eine Anzahl sogenannter Luxuswaren verfllossen, durch welche Maßnahmen insbesondere die Interessen der schweizerischen Seidenstoffweberei in außerordentlicher Weise benachteiligt werden. In dieser Spanne Zeit sind zwar auf eindringliches Verlangen der beteiligten schweizerischen Industrie- und Handelskreise von Bern aus Vorstellungen in Paris erhoben worden, doch ist, soweit das Einfuhrverbot der Schweiz gegenüber in Frage kommt, bisher alles beim alten geblieben. Das schon seit einigen Wochen in Paris verbreitete Gerücht, das auch in der französischen Presse Eingang gefunden hat, wonach alle vor dem 28. April nachweisbar bestellten Waren bis zum 16. August dieses Jahres für die Einfuhr freigegeben würden, hat sich bisher nicht bewahrheitet. Wir stehen also immer noch der eigentümlichen Tatsache gegenüber, daß französische Erzeugnisse, und zwar auch Rohseiden, Seidengewebe und seidene Konfektion, unbehindert und in großen Mengen in die Schweiz gelangen, während den gleichartigen schweizerischen Waren die französische Grenze verschlossen bleibt. Hat sich in der ablehnenden Haltung der französischen Regierung berechtigten schweizerischen Interessen gegenüber kein Wandel vollzogen, so ist dafür in Paris andern Ländern gegenüber Entgegenkommen bewiesen worden! Zunächst ist der italienischen Seidenindustrie, gestützt auf ein Abkommen des Jahres 1917, gestattet worden, Seidenwaren und andere Produkte ungehindert

nach Frankreich einzuführen; dann hat es Belgien verstanden, für seine Waren ebenfalls Ausnahmen vom französischen Einfuhrverbot zu erwirken, und der französischen Presse zufolge hat auch die spanische Regierung für einzelne Artikel die Einfuhrlaubnis erhalten. Wir haben es also hier mit einer offensichtlichen Benachteiligung der Schweiz zu tun, die zu den Bestimmungen der noch zu Recht bestehenden schweizerisch-französischen Handelsübereinkunft vom Jahre 1906 in scharfem Widerspruch steht. Auch der durch die schweizerischen Behörden erfolgte Hinweis auf diese Differenzierung der Schweiz hat bisher nichts gefruchtet. Dafür müssen wir es erleben, daß die französische Regierung durch Vermittlung des von ihr unterstützten Office Commercial français in Zürich in diesen Tagen eine französische Ausstellung für Konfektion und Mode in Zürich veranstaltet, für welche in der Schweizer Presse Reklame gemacht wird!

Es scheint, daß der Friede und die Bestimmungen des § 23 Lit. c des Völkerbundsvertrages auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich noch nicht zur Geltung kommen sollen, denn genau wie während des Krieges werden in unserem Lande französische Propagandaausstellungen durch französische Einfuhrverbote und Einschränkungen aller Art abgelöst, während die Schweiz die einen und die andern Veranstaltungen ohne Gegenwehr hinnimmt. Dieser unwürdige Zustand hat in Zusammenkünften der schweizerischen Seidenfabrikanten und -Händler, die kürzlich stattgefunden haben, eine scharfe Kritik erfahren. Die Mißstimmung in diesen Kreisen ist umso größer, als hier nicht nur gewaltige Summen auf dem Spiele stehen, sondern durch die andauernde Sperre auch die Lage der schweizerischen Lieferanten sich gegen früher wesentlich verschlechtert hat. Wünschten noch Ende April und Anfang Mai die französischen Käufer die schleunige Ablieferung der zum Teil längst bestellten Ware, und wurden von dieser Seite damals dringende Kundgebungen in Paris veranstaltet, so hat sich seither das Blatt gewendet, indem der Rohseidenabschlag und die auch in Frankreich zutage tretende allgemeine Zurückhaltung der Detailkundschaft das Interesse der französischen Abnehmer an den schweizerischen Erzeugnissen erheblich vermindert hat. So bleibt nunmehr die wirkungsvolle Unterstützung der Pariser Firmen aus, und an deren Stelle ist vielfach der Wunsch getreten, sich von der bestellten Ware freizumachen. Die schweizerischen Fabrikations- und Exportfirmen haben ihre Vertreter erneut und in dringender Form ersucht, bei den Behörden dahin zu wirken, daß die Schweiz nunmehr in kategorischer Form die rasche Aufhebung des französischen Einfuhrverbotes verlange und nötigenfalls vor der Ergreifung wirksamer Gegenmaßnahmen nicht zurückschrecke. Sie wissen sich darin einig mit den andern durch das Einfuhrverbot geschädigten schweizerischen Industriellen und Händlern.

Der Frage und deren Lösung kommt eine über die Interessen der Seidenindustrie hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zu. Findet sich die Schweiz mit dem Vorgehen der französischen Regierung, die sich vor Ergreifung ihrer Maßnahmen nicht einmal zu Verhandlungen herbeigelassen hat, ohne weiteres ab, so sind für die Zukunft die schlimmsten Befürchtungen gerechtfertigt. Die schweizerische Ausfuhrindustrie, die neben der Verkürzung der Arbeitszeit und der Bezahlung außerordentlich hoher Löhne noch gewaltige Summen in Form von Steuern an den Staat abführen muß und mehr als je mit dem ausländischen Wettbewerb zu rechnen hat, darf nicht der Willkür preisgegeben werden und Gefahr laufen, daß ihre auf dem Schutz von Staatsverträgen beruhenden Geschäftsverbindungen mit dem Auslande von einem Tag zum andern unterbunden werden können, wobei die Dauer eines solchen unhaltbaren Zustandes erst noch in das Belieben der ausländischen Regierung gestellt ist.